

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 64.23 VOM 14. NOVEMBER 2023

ORDNUNG DES CENTER FÜR TRANSFER DURCH EXISTENZGRÜNDUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN [TECUP]

VOM 14. NOVEMBER 2023

Ordnung des Center für Transfer durch Existenzgründung an der Universität Paderborn (TECUP)

vom 14. November 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Hochschulgesetz - HG) (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Der Hochschulentwicklungsplan sowie das Leitbild der Universität Paderborn (UPB) beinhalten das Ziel der „Profilierung als gründerfreundliche Universität“. Dazu gehören die nachhaltige Förderung der Entrepreneurship-Kultur an der UPB sowie die Intensivierung der Netzwerkbildung in der Region. Zur Bündelung und Unterstützung der Gründungsförderungsaktivitäten an der UPB wird das Center für Transfer durch Existenzgründung der Universität Paderborn (TECUP) eingerichtet.

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung

Das TECUP ist eine zentrale Betriebseinheit der UPB. Es besteht unabhängig von und neben den Fakultäten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Im universitären Aufgabenbereich des Wissens- und Technologietransfers erbringt neben anderen Einrichtungen der UPB TECUP primär Service- und Dienstleistungen, insbesondere der Gründungsförderung. Es dient dabei insbesondere der Initiierung, Weiterführung und Förderung von Projekten und Partnerschaften als auch der Verbesserung der Bedingungen von interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Forschung und Qualifizierung in den Bereichen Entrepreneurship und Transfer sowie der Weiterentwicklung der Gründungskultur an der Universität Paderborn und in der Region.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entwickelt und bietet TECUP Dienstleistungen an, welche die wissenschaftliche Arbeit und die Unternehmensgründung unterstützen. Darunter fällt unter anderem das Angebot zur Nutzung von Ressourcen und Sachmitteln (bspw. Literatur und Informationsmitteln, Räumlichkeiten, Werkstätten), sowie der Zugang zu Erfahrungen, Erkenntnissen und Wissen von TECUP Netzwerken (bspw. ausgegründeten Unternehmen). Im Rahmen der vom Präsidium gefassten Beschlüsse obliegt TECUP die Bewirtschaftung, Planung und Verwendung der Haushaltsmittel und der Einsatz von Personal und Mitarbeitern.

- (3) TECUP kooperiert mit Fakultäten und Einrichtungen der UPB sowie mit externen Projekt- und Netzwerkpartnern. TECUP kann dabei auch Service- und Dienstleistungen gegenüber Fakultäten, Einrichtungen und Gesellschaften der UPB sowie gegenüber Projekt- und Netzwerkpartnern und externen Zielgruppen wie privatrechtlichen Organisationen erbringen.
- (4) Mitglieder und Angehörige der UPB sind zuvörderst Nutzer*innen der Angebote, Strukturen und Vorteile von TECUP. Dritte werden nicht ausgeschlossen.
- (5) TECUP nimmt zusätzlich wissenschaftliche Aufgaben der Forschung und Qualifizierung im Bereich der Unternehmensgründung und des Entrepreneurship wahr. Darunter fallen unter anderem die gründungs- und innovationsorientierte Methodenentwicklung, die Gründungs- und Mitarbeitendenqualifizierung, die Geschäftsmodellentwicklung sowie die Analyse von Wirkungszusammenhängen im Gründungsgeschehen, die Erfolgsfaktorenforschung im Gründungsökosystem, die Exploration neuer Märkte und die experimentelle Validierung deren Potentiale, die Beantragung von Drittmitteln für Gründungsvorhaben oder das Gründungsökosystem sowie die Datenerhebung zur empirische Analyse und Evaluierung gründungsrelevanter Fragestellungen oder der durch TECUP durchgeführten Maßnahmen. Mitarbeiter*innen im TECUP können dazu in anwendungsorientierten Trainingsmaßnahmen, in Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und sonstigen Event- und Qualifizierungsformaten im Bereich Unternehmensgründung und Entrepreneurship eingesetzt werden.

§ 3 Organ und Gremium

- (1) Die Leitung von TECUP ist das Organ der Institution mit Entscheidungsbefugnissen. Die Leitung besteht aus einem*einer hauptberuflichen Direktor*in (§ 4) und einem*einer nichthauptberuflichen wissenschaftlichen Leiter*in (§ 5). Die Leitung von TECUP trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse. Maßnahmen von finanzieller Bedeutung bedürfen der Einstimmigkeit. Für den Fall, dass die erforderliche Einigkeit nicht erzielt wird, entscheidet beim zweiten Abstimmungsdurchgang die Stimme des*der hauptamtlichen Direktor*in. Dies gilt nicht, sofern wissenschaftliche Aufgaben und Angelegenheiten mit Forschungsbezug betroffen sind, dann entscheidet die Stimme des*der wissenschaftlichen Leiters*in. Bei den Entscheidungen ist § 4 des Hochschulgesetzes zu beachten.
- (2) Als beratendes Gremium wird eine Kommission gebildet (§ 6). Diese ist kein Organ und hat keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 4 Hauptberufliche Leitung

- (1) Der*die hauptberufliche Direktor*in vertritt das TECUP gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der UPB und führt die Geschäfte der zentralen Einrichtung in eigener Zuständigkeit. Die*Der hauptberufliche Direktor*in ist vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 2 unmittelbar allen Mitarbeiter*innen vorgesetzt, die der Einrichtung zugeordnet sind.

- (2) Der*die hauptberufliche Direktor*in ist für die Erfüllung aller Aufgaben und Angelegenheiten des TECUP zuständig, die nicht durch die Grundordnung der UPB oder diese Institutsordnung ausdrücklich dem Präsidium oder der*dem Präsident*in zugewiesen werden. Er*sie wird vom Präsidium der UPB bestellt und muss über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Der*die hauptberufliche Direktor*in ist wissenschaftlicher Mitarbeiter*in der UPB und gehört der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (§11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HG NW) an. Zur Errichtung des TECUP bestellt das Präsidium die im Anhang bezeichnete Person.
- (3) Die Leitung ist gegenüber dem Präsidium rechenschafts- und auskunftspflichtig und informiert das Präsidium über die aktuellen Aktivitäten.

§ 5 Nichthauptberufliche wissenschaftliche Leitung

- (1) Zur nichthauptberuflichen wissenschaftlichen Leitung des TECUP bestellt das Präsidium im Benehmen mit dem*der hauptberuflichen Direktor*in eine*n möglichst mit dem Fachgebiet des Entrepreneurship betraute*n Professor*in der UPB zusätzlich zu ihren*seinen Dienstaufgaben ~~bestellen~~. Mit dem Ausscheiden der*des Professor*in aus dem Dienstverhältnis zur UPB endet auch die nichthauptberufliche Leitungsfunktion. Zur Errichtung des TECUP bestellt das Präsidium die im Anhang bezeichnete Person.
- (2) Der nichthauptberuflichen wissenschaftlichen Leitung obliegt die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben und Angelegenheiten mit Forschungsbezug (§ 2 Abs. 5). Sie*Er ist Vorgesetzter aller wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit Forschungsbezug innerhalb des jeweiligen Stellenprofils, die der Einrichtung zugeordnet sind, mit Ausnahme des*der hauptberuflichen Direktors*in.

§ 6 TECUP-Kommission

- (1) Zur Beratung des Präsidiums, des Senats sowie der Leitung von TECUP in den die Aufgaben von TECUP betreffenden Grundsatzfragen und zur aktiven Unterstützung bei dessen Weiterentwicklung sowie zur Interessensklärung der Nutzer*innen wird eine TECUP-Kommission gebildet. Zudem nimmt die Kommission zum jährlichen Tätigkeitsbericht Stellung und spricht Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung aus. Die Mitglieder der TECUP-Kommission werden vom Präsidium bestellt.
- (2) Der Kommission gehören der*die hauptberufliche Direktor*in und/oder der*die nichthauptberufliche wissenschaftliche Leiter*in und Vertreter*innen der folgenden Mitgliedergruppen als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. ein*e Mitarbeiter*in aus der Gruppe der im TECUP beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen,
 2. ein*e Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung, die in TECUP beschäftigt sind,
 3. ein*e Student*in, die sich mit dem Thema Ausgründungen beschäftigt hat,
 4. drei externe Mitglieder. Diese Mitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder der Industrie sein, die besonders im Gründungsgeschehen aus Hochschulen ausgewiesen sind.

Die Vertreter der Gruppen der Ziffern 1-2 werden von der Gesamtheit der jeweiligen Gruppen gewählt. Die Vertreter der Gruppen der Ziffer 3-4 werden auf Vorschlag der Leitung vom Präsidium bestellt. Für das studentische Mitglied nach Ziffer (3) wird auf Vorschlag der Leitung vom Präsidium ein Ersatzmitglied bestellt. Bei Ausscheiden des studentischen Mitglieds nach Ziffer (3) fällt der Sitz an das Ersatzmitglied. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß des § 11b HG sind zu beachten.

- (3) Jede Fakultät der UPB bestimmt durch den*die Dekan*in ein*e Hochschullehrer*in, der*die sich möglichst mit Gründungsfragen befasst, zu dem*der Gründungsbotschafter*in dieser Fakultät in der TECUP-Kommission. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten, Fachgebiete, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, steht dem*der Gründungsbotschafter*in ein Rederecht zu. Die Bestellung weiterer beratender, nicht stimmberechtigter Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der*des hauptberuflichen Direktor*in durch das Präsidium der UPB.
- (4) Den Vorsitz der Kommission führt der*die hauptberufliche Direktor*in. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (5) Die Kommission soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber einmal im Jahr. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Der*die Vorsitzende beruft die Kommission zu den Sitzungen ein und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen. Der*die nichthauptberufliche wissenschaftliche Leiter*in ist ebenfalls berechtigt, Sitzungen einzuberufen. Dabei soll sie*er sich möglichst mit dem*der Direktor*in abstimmen. Die Kommission tagt nichtöffentlich.
- (6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den* die Vorsitzenden formell festzustellen. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 7 Finanzierung

Das Präsidium kann TECUP ein jährliches Budget zuweisen.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 6 Abs. 4 beginnt die Amtszeit der ersten Kommissionsmitglieder (siehe Anhang) nach der Bestellung durch das Präsidium sowie nach Inkrafttreten der Ordnung. Sie endet jedoch regulär mit Ablauf des 30. 9. des auf die Einrichtung von TECUP folgenden Kalenderjahres.

§ 9 Schlussvorschrift

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der UPB veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 8. November 2023.

Paderborn, den 14. November 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang:

1. Zum Zeitpunkt der Errichtung von TECUP ist die Leitung zunächst gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt besetzt:

- Hauptamtlicher Direktor:
Professor Sebastian Vogt
- Nichthauptberuflicher wissenschaftlicher Leiter:
Professor Rüdiger Kabst

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von TECUP ist die Kommission zunächst gemäß § 6 Abs. 3 wie folgt besetzt:

- Hochschullehrer*innen:
Professor Sven Lindberg (Fakultät für Kulturwissenschaften)
Professor Oliver Müller (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
Professor Jochen Baumeister (Fakultät für Naturwissenschaften)
Professor Thomas Tröster (Fakultät für Maschinenbau)
Professor Christoph Scheytt (Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik)

Gemäß § 6 Absatz 2

- Akademische*r Mitarbeiter*innen:
n.n. (TECUP)
- Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung:
n.n. (TECUP)
- Student*in, die*der sich mit dem Thema Ausgründungen beschäftigt hat:
n.n.
- Studentisches Ersatzmitglied, das sich mit dem Thema Ausgründungen beschäftigt hat:
n.n.
- drei externe Mitglieder (Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder der Industrie, die besonders im Gründungsgeschehen aus Hochschulen ausgewiesen sind):
n.n.
n.n.
n.n.

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819